

BUNDESRAT

Bericht über die 343. Sitzung

Bonn, den 11. Juli 1969

Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 29) (Drucksache 455/69) 207 A
Hellmann (Niedersachsen) 207 B

Beschluß: Zustimmung mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates 207 D

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 354/69, zu Drucksache 354/69) 207 D
Simonis (Saarland), Berichterstatter . . 208 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme von EntschlieBungen 208 B

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Zwölfte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) (Drucksache 436/69) 208 C
Simonis (Saarland), Berichterstatter . . 208 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 209 A

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Drucksache 428/69) 209 A
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 209 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209 C

Beurkundungsgesetz (Drucksache 429/69) . 209 D
Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter 209 D
Dr. Seifriz (Baden-Württemberg) . . . 210 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer EntschlieBung 210 B

Architektengesetz (Drucksache 430/69) . . 210 C
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 210 C

Beschluß: Kein Einspruch gemäß Art. 77 Abs. 3 GG 211 B

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschau-gesetzes (Drucksache 431/69) 211 B
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter 211 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 211 D

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundes-rückerstattungsgesetzes (Drucksache 460/69) 211 D

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG 211 D
- Zweifundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (22. AndG LAG)** (Drucksache 427/69, zu Drucksache 427/69) 211 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 i. V. m. Art. 85 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 120 a Abs. 1 GG 211 D
- Gesetz zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft** (Drucksache 393/69) 212 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 212 A
- Gesetz über den Verkauf von bundeseigenem Gelände in München zur Errichtung frei finanzielter Wohnungen, die während der Olympischen Spiele 1972 als Olympisches Dorf der Männer benutzt werden sollen** (Drucksache 454/69) 212 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 212 B
- Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 387/69) 212 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 212 B
- Gesetz zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren** (Drucksache 388/69) 212 B
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 212 B
- Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes** (Drucksache 422/69) 212 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 212 C
- Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrgesetzes** (Drucksache 420/69) 212 C
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 212 C
- Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes** (Drucksache 421/69) 212 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 212 C
- Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes** (Drucksache 392/69, zu Drucksache 392/69) 212 D
- Wolters (Rheinland-Pfalz),
Berichtersteller 212 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 213 B
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank** (Drucksache 426/69) 213 C
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 213 C
- Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften** (Drucksache 415/69) 213 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 213 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz)** (Drucksache 382/69, zu Drucksache 382/69) 213 D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 213 D
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft** (Drucksache 411/69) 213 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG 214 A
- Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes** (Drucksache 385/69) 214 A
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 A
- Gesetz über das Postwesen (PostG)** (Drucksache 359/69) 214 A
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 214 A
- Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 440/69) 214 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG 214 B

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrergesetz — FahrIG —) (Drucksache 369/69) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 B

Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKnEG —) (Drucksache 364/69) 214 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 B

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 459/69) 214 C

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 C

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 405/69, zu Drucksache 405/69) 214 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 C

Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) (Drucksache 410/69, zu Drucksache 410/69) 214 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (Drucksache 438/69) 214 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 C

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Drucksache 367/69) 214 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 214 D

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 418/69) 214 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG 214 D

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Drucksache 357/69, zu Drucksache 357/69) 214 D

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 A

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häftlingshilfegesetzes (4. HHÄndG) (Drucksache 356/69) 215 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 A

Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Drucksache 451/69) 215 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 B

Pflanzenschutz-Kostengesetz (Drucksache 412/69) 215 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 B

Sechstes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 384/69) 215 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 B

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 368/69) 215 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 215 B

Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh (Drucksache 311/69) 215 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 C

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DVO) (EWG) Nr. 543/69 (Drucksache 320/69) 215 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 215 C

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau (Drucksache 246/69) . 215 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 215 D

Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des

Investitionszulagengesetzes (Drucksache 433/69)	215 D	Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG wird versagt	219 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung. Annahme von Entschlüssen	216 A	Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 254/69, zu Drucksache 254/69)	219 B
a) Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken (Drucksache 280/69)		Beschluß: Innenminister Krause (Baden-Württemberg) wird vorgeschlagen	219 C
b) Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken (Drucksache 281/69)	216 A	Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Fette (Drucksache 467/69)	219 C
Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen	216 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	219 C
Beschluß: Zu a) und b): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	217 D	Wahl eines Mitglieds für den Rundfunkrat des „Deutschlandfunk“	219 C
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten (Drucksache 282/69)	217 D	Beschluß: Landespresseschef Hanns-Peter Herz wird gewählt	219 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	218 A	Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates	219 D
Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung (Drucksache 216/69)	218 B	Beschluß: Ernennung der Regierungsdirektoren Lorenz und Dr. Ziller zu Ministerialräten sowie des Oberregierungsrats Jaspert zum Regierungsdirektor	219 D
Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen	218 B	Dank des Präsidenten für die Vorbereitung und Bewältigung der umfangreichen Tagesordnung	220 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	219 B	Zur Arbeitssituation des Bundesrates vor der Sommerpause	220 A
Zweite Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung (Drucksache 312/69)	219 B	Nächste Sitzung	220 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Prof. Dr. Weichmann
Erster Bürgermeister und Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Schriftführer:

Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
Dr. Brünner, Minister für Ernährung, Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten

Bayern:

Dr. Merk, Staatsminister des Innern
Fink, Staatssekretär im Staatsministerium des
Innern

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister von Berlin
Grabert, Senator für Bundesangelegenheiten
Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und
Wohnungswesen

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung,
Senator für kirchliche Angelegenheiten
Dr. Borttscheller, Senator für Häfen, Schifffahrt
und Verkehr

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundes-
angelegenheiten

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten,
für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident
Wolters, Minister des Innern
Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten
Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wieder-
aufbau

Saarland:

Becker, Minister der Justiz
Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und
Gesundheitswesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Minister-
präsidenten und Innenminister
Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheits-
wesen
Windelen, Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Leicht, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen
Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministe-
riums für Arbeit und Sozialordnung
Dr. Maassen, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Justiz
Dr.-Ing. Pausch, Staatssekretär im Bundesmini-
sterium für das Post- und Fernmeldewesen
Prof. Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des Bundes-
rates und der Länder

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

343. Sitzung

Bonn, den 11. Juli 1969

Beginn: 9.31 Uhr.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Meine Damen und Herren! Wir sind angetreten zum traditionellen oder zeremoniellen Kehraus einer Legislaturperiode. Ich rufe nun diejenigen Punkte hintereinander auf, die wir gestern noch nicht erledigt haben.

Punkt 1 der Tagesordnung:

... Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 29) (Drucksache 455/69).

(B) Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz mit der nach Art. 79 Abs. 2 GG erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates zuzustimmen; das sind 28 Stimmen. Da es sich um eine Grundgesetzänderung handelt, werde ich nachher die Abstimmung durch Aufruf der Länder, wie üblich, vornehmen lassen. Niedersachsen wünscht jedoch noch eine Erklärung abzugeben. Ich darf bitten.

Heilmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen! Meine Herren! Die Niedersächsische Landesregierung ist der Auffassung, daß die geplante Verfassungsänderung nicht geeignet ist, die Neugliederung des Bundesgebietes in sinnvoller Weise zu fördern. Sie würde zur Durchführung von Volksentscheiden nötigen, deren Wert im Hinblick auf Art. 29 Abs. 1 Satz 2 GG bei der Neugliederung auch dann fraglich sein dürfte, wenn sich die erforderliche Mehrheit der Bevölkerung für eine Änderung der Landeszugehörigkeit aussprechen würde. Solche Volksentscheide sind in einer Zeit, in der es darauf ankommt, eine auf die Anforderungen der Zukunft ausgerichtete Neugliederung des Bundesgebiets in die Wege zu leiten, praktisch wertlos, verfassungspolitisch bedenklich und politisch nicht zu befürworten. Darüber hinaus erscheint es auch nicht angebracht, Volksbegehren, die vor so langer Zeit zustande gekommen sind, jetzt durch Volksentscheide formal abzuwickeln, nachdem sich die Verhältnisse in vielfacher Hinsicht geändert haben. Für eine Änderung der Vorschriften des Grundgesetzes über die Neugliederung des Bundesgebietes

wird die Zeit erst dann reif sein, wenn konkrete Vorstellungen darüber bestehen, wie dem Verfassungsauftrag des Art. 29 Abs. 1 GG entsprochen werden kann. Der Erfüllung dieses Auftrages bringt uns die vorliegende Novelle nicht näher. Das Land Niedersachsen vermag ihr deshalb nicht zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Wir haben die Erklärung entgegengenommen, in deren Lichte jeder noch seine Gewissenerforschung betreiben mag.

Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich mit Ja, wer nicht zustimmen will mit Nein zu antworten.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis: (D)

Baden-Württemberg	Ja
Bayern	Ja
Berlin	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Saarland	Ja
Schleswig-Holstein	Ja

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Damit ist das Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Fortzahlung des Arbeitsentgelts im Krankheitsfalle und über Änderungen des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung (Drucksache 354/69, zu Drucksache 354/69).

Die Berichterstattung hat wieder unser „Berichterstatter vom Dienst“, Herr Minister Simonis.

(A) **Simonis** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Dieses Gesetz, das der Deutsche Bundestag am 12. Juni 1969 verabschiedete, beinhaltet die sogenannte **arbeitsrechtliche Lösung**, d. h. die Arbeiter haben im Krankheitsfalle einen unabdingbaren Lohnfortzahlungsanspruch bis zur Dauer von höchstens 6 Wochen gegen ihren Arbeitgeber. Arbeitgebern bis zu 20 Beschäftigten werden 80 % dieser Aufwendungen von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet; die Mittel hierfür werden durch eine Umlage der am Ausgleich Beteiligten aufgebracht.

Verbunden damit ist eine **Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung**, von der die Änderung der Verordnungsblattgebühr für Arznei-, Verband- und Heilmittel, die Einführung einer Beitragsrückgewähr für nicht in Anspruch genommene Krankenscheine von 10 DM bis höchstens 30 DM jährlich und die Festsetzung des Beitragshöchstsatzes auf 8 % am wesentlichsten erscheinen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner Mehrheit den arbeitsrechtlichen Teil dieses Gesetzes begrüßt und sich fast ausschließlich mit den Problemen der Änderung des Rechts der Krankenversicherung und deren Auswirkungen befaßt. Wenn der Ausschuß zu dem Ergebnis kam, dem Hohen Hause eine Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu empfehlen, so blieben doch noch einige Fragen hinsichtlich des Zweiten Teils des Gesetzes klärungsbedürftig. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat dem Hohen Hause deshalb die in Drucksache 354/1/69 unter II angeführten Entschlüsse (B) vorgelegt, um deren Annahme ich Sie als Berichterstatter des Ausschusses bitte.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke sehr. Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus der Drucksache 354/1/69. Das Gesetz, über das wir jetzt abstimmen werden, gehört zweifelsohne zu den wichtigsten des noch vor uns liegenden Pakets; es hat eine besondere sozialpolitische Bedeutung.

Ich lasse zunächst über die Zustimmung zum Gesetz abstimmen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Jetzt lasse ich über die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagenen Entschlüsse unter II der Drucksache 354/1/69 abstimmen.

Ziff. 1! — Angenommen.

Ziff. 2! — Angenommen.

Ziff. 3! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat die Entschlüsse angenommen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung von Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherungen und über die Zwölfte Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie

über die Anpassung der Geldleistungen aus (C) der gesetzlichen Unfallversicherung (Drittes Rentenversicherungs-Änderungsgesetz — 3. RVÄndG) (Drucksache 436/69).

Die Berichterstattung hat der Abwechslung halber Herr Minister Simonis übernommen.

Simonis (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das bereits im Juni 1966 als Regierungsvorlage eingebrachte Gesetz verfolgte nach den damaligen Erklärungen der Bundesregierung im wesentlichen drei Ziele, nämlich erstens die Länge des Deckungsabschnittes den neuen Gegebenheiten anzupassen, zweitens das Wachstum der Rücklage der Rentenversicherung zu begrenzen und zum dritten auf längere Sicht die finanziellen Folgen der Zunahme der Zahl der Rentner auszugleichen.

Im Laufe der Beratung wurde aber diese Zielsetzung erheblich erweitert, und gerade in den vergangenen zwölf Monaten wurden Pläne für eine organisatorische Veränderung, insbesondere die Errichtung einer zentralen Bundesanstalt für Arbeiterrentenversicherung und der Wegfall der beruflichen Rehabilitation als Pflichtleistung in der Arbeiterrentenversicherung eingehend erörtert. Als Berichterstatter des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich aber hier mit Genugtuung feststellen, daß diese Pläne in dem vorliegenden Gesetz nicht verwirklicht wurden.

Das Gesetz enthält im wesentlichen die **finanzielle Sicherung der Rentenversicherung**, insbesondere für die Zeit, in der die Zahl der Rentner noch weiter steigen wird, unter Beibehaltung des Prinzips der bruttolohnbezogenen Rente. Daß dabei die auf Grund struktureller Veränderungen gegensätzlich verlaufende Vermögensbildung in der Arbeiterrentenversicherung einerseits und der Angestelltenversicherung andererseits zu einem sachgerechten Ausgleich gebracht wird, ist besonders bedeutungsvoll. Auf Grund dieser Regelung darf erwartet werden, daß die Liquidität aller Träger der Rentenversicherung mit einem Beitragssatz von höchstens 18 % in Zukunft erhalten bleibt. (D)

Außerdem enthält das Gesetz die Vorschriften über die **12. Rentenanpassung**, die mit Wirkung vom 1. Januar 1970 Erhöhungen der Bestandsrenten in der Rentenversicherung um durchschnittlich 6,35 % und der gesetzlichen Unfallversicherung um durchschnittlich 6,1 % bringt.

Auf die Anführung der weiteren wichtigen Änderungen des Gesetzes kann ich verzichten, obwohl ihr sachliches Gewicht eine nähere Darlegung in diesem Hohen Hause vollauf gerechtfertigt hätte.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik beschloß einstimmig, dem Hohen Hause zu empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um das Hand-

(A) zeichnen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist dementsprechend beschlossen.

Ich rufe nun mit einem großen Sprung Punkt 35 der Tagesordnung auf:

Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (Drucksache 428/69).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte am 20. Juni wegen dieses Gesetzes den **Vermittlungsausschuß** angerufen, und zwar erstens hauptsächlich zur Beseitigung der die unverheiratete Mutter diskriminierenden allgemeinen gesetzlichen Beistandspflicht und außerdem in sechs weiteren Nebenpunkten. Ich kann Ihnen die erfreuliche Tatsache berichten, daß der Vermittlungsausschuß in seiner Sitzung am 26. Juni den Anrufungsbegehren des Bundesrates im wesentlichen gefolgt ist. Dies gilt insbesondere für den erwähnten Hauptpunkt und für drei der sechs Nebenpunkte.

Ein weiterer Nebenpunkt des Bundesrates, der die Umstellung der Schuldtitel auf die neuen Regelunterhalte an Stelle der Richter den Rechtspflegern übertragen sollte, ist durch eine inzwischen vom Bundestag beschlossene **Ergänzung des Rechtspflegergesetzes** in dieses übernommen und damit hier gegenstandslos geworden. Durch das Rechtspflegergesetz, das ebenfalls auf unserer Tagesordnung stand, gestern aber in den Vermittlungsausschuß geschickt worden ist und das ebenso wie das Nichtehelehenrecht am 1. Juli in Kraft treten soll bzw. sollte, wurde auch der gesamte Art. 8 des Nichtehelehengesetzes überflüssig. Dieser Artikel enthielt Übergangsregelungen zur Anpassung des alten Rechtspflegergesetzes. Der Vermittlungsausschuß hat daher empfohlen, diesen Art. 8 zu streichen.

(B) Das war die Rechtslage, die sich nach Annahme des Rechtspflegergesetzes ergeben hatte. Nachdem das Inkrafttreten dieses Gesetzes durch unseren gestrigen Beschluß fraglich geworden ist, wird sich hier eine Lücke ergeben. Ich weiß im Augenblick nicht, wie diese Lücke zu füllen ist, wenn etwa das Vermittlungsverfahren in diesem Falle nicht zum Abschluß kommen sollte. Ich glaube aber, das ändert nichts daran; in diesem Gesetz ist nichts mehr zu machen.

Nicht durchgesetzt haben sich damit lediglich zwei Anrufungsbegehren des Bundesrates: erstens die Streichung der Möglichkeit, dem Vater die Erstattung rückständiger Unterhaltsbeiträge zu erlassen, die ein Dritter an seiner Stelle gezahlt hat, und zweitens die Bestimmung, daß beim Aufgebot zur Eheschließung in Zukunft Abstammungsurkunden vorgelegt werden sollten, aus denen sich die Namen der Eltern ergeben, während das Gesetz die Vorlegung von Geburtsurkunden neuer Art genügen läßt, die die Eltern und damit — darin liegt die ratio legis — die etwaige Tatsache der nichtehelichen Geburt nicht

erkennen lassen. In diesen beiden Punkten hat sich (C) also der Bundesrat nicht durchgesetzt.

Der Bundestag hat dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 2. Juli zugestimmt. Mit Rücksicht darauf, daß die beiden vom Vermittlungsausschuß nicht akzeptierten Anrufungsgründe des Bundesrates im Verhältnis zu denen, die der Bundesrat durchsetzen konnte, nur von untergeordneter Bedeutung sind, möchte ich Ihnen empfehlen, ebenfalls heute dem Vermittlungsvorschlag zuzustimmen, damit das mit diesem Gesetz verwirklichte bedeutende Reformwerk nunmehr verabschiedet und damit der Verfassungsauftrag des Art. 6 GG auf Gleichstellung der nichtehelichen mit den ehelichen Kindern endlich erfüllt wird.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will. Wer **zustimmen** will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Beurkundungsgesetz (Drucksache 429/69).

Das Wort hat als Berichterstatter Herr Senator Dr. Heinsen.

(D) **Dr. Heinsen** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Juni den **Vermittlungsausschuß** zu diesem Gesetz mit dem Ziel angerufen, es in sieben Punkten zu ändern. Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 26. Juni nur dreien dieser Begehren zugestimmt, die die **Behaltung folgender Zuständigkeiten sichern**: erstens der Möglichkeit, daß das Nachlaßgericht bei Anträgen auf Erteilung eines Erbscheins im Rahmen seiner von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen auch eidesstattliche Versicherungen erheben kann; zweitens der Zuständigkeit der Amtsgerichte, neben den Notaren, den Jugend- und den Standesämtern ebenfalls Vaterschaftsanerkennnisse zu beurkunden, und drittens der Befugnis der Verwaltungsbehörden, die Echtheit von Unterschriften oder die Richtigkeit von Abschriften zu bezeugen.

Dagegen hat der Vermittlungsausschuß die übrigen vier Begehren des Bundesrates abgelehnt, die die Aufrechterhaltung weiterer Zuständigkeiten bezwecken sollten, nämlich erstens der Zuständigkeit der Registergerichte für die Beglaubigung von Anmeldungen zu den Registern und der Unterschriftenzeichnungen, zweitens der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der ländlichen Siedlung und hinsichtlich der Wasser- und Bodenverbände, drittens der Enteignungskommissionen zur Beurkundung von Auflassungen und Eintragungsbewilligungen, schließlich viertens der Möglichkeit, Grundeigentum, das nach festgestellten

- (A) Plänen für den Straßenbau benötigt wird, privat-schriftlich an den Träger der Straßenbaulast zu über-eignen.

Bei der Ablehnung dieser vier Begehren des Bundesrates ließ sich die Mehrheit des Vermittlungsausschusses von folgenden Gründen leiten. Hinsichtlich der Registeranmeldungen war für die Mehrheit des Vermittlungsausschusses entscheidend, daß die vom Gesetz beabsichtigte Rechtslage ohnehin schon in einer Reihe von Ländern auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen besteht und dort auch einwandfrei funktioniert. Bei den Beurkundungszuständigkeiten der Verwaltungsbehörden und dem Verzicht auf notarielle Beurkundung von Eigentumsübergängen zu Straßenbauzwecken war für die Mehrheit des Vermittlungsausschusses die Sorge vor Interessenkollisionen bei den Verwaltungsbehörden und das Schutzbedürfnis des Bürgers entscheidend, das die Einschaltung des Notars als eines neutralen Beraters erforderlich mache.

Im ganzen steht die Bedeutung der abgelehnten Wünsche des Bundesrates erheblich hinter der des gesamten Gesetzes zurück, das zu einer wesentlichen Entlastung der Gerichte und der Verwaltung führt, so daß ich Ihnen auch hier die Zustimmung zum Vorschlag des Vermittlungsausschusses empfehlen möchte.

- (B) **Präsident Prof. Dr. Weichmann:** Wird das Wort gewünscht? — Baden-Württemberg wünscht das Wort. Bitte sehr, Herr Minister Dr. Seifriz!

Dr. Seifriz (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Landesregierung Baden-Württemberg darf ich folgende Erklärung abgeben.

Nach Art. 138 GG bedürfen Änderungen der Einrichtungen des Notariats im Lande Baden-Württemberg der Zustimmung der Regierung des Landes Baden-Württemberg. In § 57 Abs. 15 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzes wird § 33 des Rechtspflegergesetzes förmlich geändert. Diese Bestimmung bedurfte seinerzeit der Zustimmung der Regierung des Landes Baden-Württemberg, da sie die Einrichtung des Notariats in Baden-Württemberg berührt. Deshalb bedarf auch die jetzige Änderung des § 33 des Rechtspflegergesetzes der Zustimmung der Regierung Baden-Württembergs. Die Landesregierung stimmt dieser Änderung zu.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Der Bundesrat hat nunmehr darüber zu entscheiden, ob er dem auf Grund des Einigungsvorschlags geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen und die Entschließung in Drucksache 303/1/69 annehmen will. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Hellmann: Bei Stimmenthaltung Niedersachsens!)

Damit hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Architektengesetz (Drucksache 430.69).

Berichtersteller für den Vermittlungsausschuß ist Herr Minister Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hatte am 20. Juni 1969 beschlossen, wegen des Architektengesetzes den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzes anzurufen. Der Vermittlungsausschuß lehnte in seiner Sitzung vom 26. Juni 1969 in einer ersten Abstimmung dieses Begehren ab. Er schlug statt dessen dem Bundestag mit Mehrheit vor, das Gesetz entsprechend einer Empfehlung zu ändern, die der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen des Bundesrates vorsorglich für den Fall erarbeitet hatte, daß der Vorschlag auf Aufhebung des Gesetzes als zu weitgehend erscheinen sollte.

Herr Abgeordneter Dr. Reischl hat bei der Berichterstattung im Deutschen Bundestag darauf hingewiesen, daß über die Möglichkeit, den Gesetzesbeschluß des Bundestages zu ändern, unter den Mitgliedern des Vermittlungsausschusses keine Übereinstimmung bestand, daß die Mehrheit der Ausschußmitglieder sich jedoch zu der bisherigen Praxis bekannt habe, nach der ein Gesetz, dessen Aufhebung vom Bundesrat verlangt wird, damit im ganzen zur Disposition des Vermittlungsausschusses gestellt ist. Herr Dr. Reischl wies in diesem Zusammenhang auf das Siebente Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 hin, bei dem der Bundesrat ebenfalls den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel anrufen hatte, das ganze Gesetz aufzuheben, der Vermittlungsausschuß dies jedoch ablehnte und statt dessen Änderungen des Gesetzes vorschlug, denen Bundestag und Bundesrat dann zugestimmt haben.

Herr Abgeordneter Dr. Lenz hat dieses Verfahren namens der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag als nicht ordnungsgemäß bezeichnet und insbesondere gerügt, daß die Änderungsvorschläge erst in der Sitzung des Vermittlungsausschusses bekanntgegeben wurden. Der Vermittlungsausschuß besitze nach seiner Auffassung kein eigenes Initiativrecht, sondern könne sich nur mit Vorschlägen befassen, die in dem formellen Anrufungsbegehren vorher mitgeteilt worden seien. Die CDU/CSU-Fraktion hat aber aus dieser Rüge bei der Abstimmung keine Folgerungen gezogen.

Zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Lenz möchte ich noch folgendes sagen. Die von Herrn Dr. Lenz abgelehnte These, daß dann, wenn vom Bundesrat die Aufhebung eines Gesetzes begehrt wurde, dieses Gesetz insgesamt zur Disposition des Vermittlungsausschusses steht, also der Vermittlungsausschuß zu jeder Vorschrift eine ihm geeignete Änderung vorschlagen kann, hat ja auch einen guten Sinn. Wenn sich für eine Empfehlung, den Gesetzesbeschluß aufzuheben, im Ausschuß keine Mehrheit findet, dann muß es möglich sein, den Gesetzesbeschluß so zu ändern, daß er nun in

(A) beiden gesetzgebenden Körperschaften gebilligt werden kann. Es liegt geradezu in der Natur der **Aufgabe des Vermittlungsausschusses**, in einem solchen Fall eine Fassung zu erarbeiten, die als **Kompromißlösung** das Gesetz im weiteren Verfahren auch für den Bundesrat annehmbar macht. Ob es sich nun bei den Änderungsvorschlägen des Vermittlungsausschusses, die ja von einem seiner Mitglieder beantragt werden müssen, um Vorstellungen handelt, die in einem Bundesrats-Ausschuß erarbeitet worden sind, oder um Änderungen, die ein Mitglied des Ausschusses von sich aus entwickelt, ist rechtlich irrelevant.

Es würde der Stellung und der Aufgabe des Vermittlungsausschusses nicht gerecht, wenn dieser sich etwa künftig in gleichgelagerten Fällen darauf beschränken wollte, ausschließlich über die Aufhebung oder Bestätigung eines Gesetzes zu verhandeln und zu beschließen, ohne Änderungsanträge zuzulassen. Ich glaube, daß sich dies sehr bald als eine unerwünschte Selbstbeschränkung des Ausschusses herausstellen würde.

Lassen Sie mich auch noch betonen — weil solche Erwägungen offenbar eine Rolle gespielt haben —, daß durch ein solches Verfahren des Vermittlungsausschusses der Bundestag keineswegs in seinen Rechten als Gesetzgeber beschränkt wird. Zwar findet über Vermittlungsvorschläge im Bundestag keine Sacherörterung mehr statt — das ist in der Geschäftsordnung des Bundestages so geregelt —, aber der Bundestag hat immer die Freiheit, Vorschläge des Vermittlungsausschusses anzunehmen oder abzulehnen. Wenn er sie ablehnt, bleibt es unverändert bei seinem früheren Gesetzesbeschluß.

(B) Der **Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses** enthält die in Ziff. 3 der Drucksache 342/1/69 empfohlenen Änderungen. Es handelt sich im wesentlichen darum, die **bundeseinheitliche Regelung** den schon bestehenden **Landesgesetzen anzupassen**. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlags am 2. Juli 1969 bei einigen Gegenstimmen angenommen. Ich empfehle Ihnen, dem zu folgen und gegen das Gesetz keinen Einspruch einzulegen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird sonst noch das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **keinen Einspruch** gemäß Art. 77 Abs. 3 GG **einzulegen**.

(Hellmann: Bei Stimmenthaltung Niedersachsens!)

Punkt 38 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes (Drucksache 431/69).

Berichterstatter ist Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 18. April 1969 beschlossen, we-

gen des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschau- (C)gesetzes den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel, die **Strafvorschriften des Fleischbeschaugesetzes** an die geänderten §§ 8 und 9 sowie an den neu eingefügten § 9 a anzupassen. Der Vermittlungsausschuß ist in seiner Sitzung am 26. Juni 1969 den Änderungsvorschlägen des Bundesrates gefolgt.

Darüber hinaus hat der Vermittlungsausschuß zwei weitere Änderungen vorgeschlagen. Einmal handelt es sich um die Kenntlichmachung von bedingt tauglichem Fleisch, das als Tiernahrung abgegeben wird. Der Vermittlungsausschuß änderte § 9 a Abs. 1 Satz 3 dahin, daß die ausreichende Kenntlichmachung in der Weise zu geschehen hat, daß Verwechslungen ausgeschlossen sind.

Zum anderen handelt es sich um die Ermächtigung des Bundesministers für Gesundheitswesen, durch Rechtsverordnung eine Schlachtier- und Fleischbeschaustatistik vorzuschreiben. Im Hinblick auf Art. 80 GG hielt es der Vermittlungsausschuß für erforderlich, den Inhalt dieser Statistik im Gesetz selbst zu regeln. § 25 a Abs. 2 ist entsprechend ergänzt worden. Außerdem wird in einem neuen Abs. 3 bestimmt, daß auskunftspflichtig die für die Abgabe der Meldungen zuständigen Behörden sind.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der Fassung des Einigungsvorschlags am 2. Juli 1969 angenommen. Ich empfehle Ihnen, dem zu folgen und dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung. (D)

Es ist zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen** will. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesrückerstattungsgesetzes (Drucksache 460/69).

Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 134 Abs. 4 und Art. 135 Abs. 5 GG **zuzustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Zweijundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (22. ÄndG LAG) (Drucksache 427/69, zu Drucksache 427/69).

Der federführende Finanzausschuß und der Ausschuß für Flüchtlingsfragen schlagen dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 120 a Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

(A) Punkt 53 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gasöl-Verwendungsgesetzes — Landwirtschaft (Drucksache 393/69).

Der federführende Finanzausschuß und der Agrarausschuß empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Gesetz über den Verkauf von bundeseigenem Gelände in München zur Errichtung frei finanzierter Wohnungen, die während der Olympischen Spiele 1972 als Olympisches Dorf der Männer benutzt werden sollen (Drucksache 454/69).

Die Empfehlungen des federführenden Finanzausschusses ergeben sich aus der vorliegenden Drucksache 454/1/69. Es wird unter Buchstabe a) dieser Drucksache vorgeschlagen, hinsichtlich des Gesetzes einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Erhebt sich gegen diese Empfehlung Widerspruch? — Das ist nicht der Fall; dann ist so beschlossen.

Ich bitte nunmehr um das Handzeichen für die vom Finanzausschuß vorgeschlagene Entschließung unter Buchstabe b) der Drucksache 454/1/69. Wer dieser Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Dann ist die Entschließung angenommen.

(B)

Punkt 55 der Tagesordnung:

Zwölftes Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes (Drucksache 387/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht; dann ist so beschlossen.

Punkt 56 der Tagesordnung:

Gesetz zu den vom Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens am 7. Juni 1967 beschlossenen Änderungen des Abkommens über den Zollwert der Waren (Drucksache 388/69).

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Einwendungen gegen diese Empfehlung werden, soweit ich sehe, nicht erhoben. Demnach hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 57 der Tagesordnung:

Sechstes Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Drucksache 422/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Ich bitte um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen. (C)

Punkt 58 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 420/69).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich sehe keine Anträge und Wortmeldungen. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 59 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes (Drucksache 421/69).

Der Ausschuß für Verteidigung empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Widerspruch erhebt sich nicht. Es ist demnach so beschlossen.

Punkt 60 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes (Drucksache 392/69, zu Drucksache 392/69).

Berichtersteller ist Herr Staatsminister Wolters.

Wolters (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vom Bundestag am 19. Juni 1969 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes war das Hohe Haus noch nicht befaßt, da die Vorlage auf einen Initiativgesetzentwurf zurückgeht. Kernpunkt des Gesetzes ist die Gleichstellung von Ausländern männlichen Geschlechts mit Ausländern weiblichen Geschlechts bei Einbürgerungen infolge einer Verheiratung mit Deutschen. (D)

Bisher hatte eine Ausländerin, die mit einem Deutschen seit dem 1. April 1953 die Ehe geschlossen hat, einen uneingeschränkten Rechtsanspruch auf Einbürgerung. Diese Regelung diente gewissermaßen als Ersatz für die am 1. April 1953 infolge des Gleichheitsgrundsatzes weggefallenen, noch weitergehenden Bestimmungen zugunsten ausländischer Frauen. Im umgekehrten Fall der Verheiratung eines Ausländers mit einer deutschen Frau war die Eheschließung bisher kein besonderer Anknüpfungspunkt für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit. Der Ausländer konnte vielmehr immer nur im Ermessenswege nach den allgemeinen strengen Bestimmungen eingebürgert werden.

Diese Rechtslage hat sich in zweierlei Hinsicht nicht als befriedigend erwiesen. Einmal nämlich hat sich gezeigt, daß der Rechtsanspruch auf Einbürgerung in nicht wenigen Fällen mißbraucht wurde, indem Ausländerinnen Ehen mit Deutschen zum Zwecke der Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit nur formal eingingen. Zum anderen hat das bisherige Recht dem Gleichheitsgrundsatz nicht hinreichend Rechnung getragen.

(A) Das nunmehr vorliegende Gesetz will beiden Umständen Rechnung tragen, indem es den bisherigen Rechtsanspruch abschwächt, umgekehrt aber Ausländer bei Eheschließungen mit deutschen Frauen in bezug auf die Möglichkeit einer Einbürgerung den Ausländerinnen gleichstellt. Voraussetzung hierfür ist neben der Eheschließung und den allgemeinen Bedingungen, wie Niederlassung im Inland, Unbescholtenheit usw., in jedem Fall noch der Verlust oder die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit. Außerdem muß gewährleistet sein, daß sich der Bewerber in die deutschen Lebensverhältnisse einordnet. Nach einem vom Bundestag in Form einer Entschlieung gefaten Beschlu soll schlielich in der Regel ein Zeitraum von fünf Jahren für das Einleben in Deutschland erforderlich sein.

Das Gesetz soll erst am 1. Januar 1970 in Kraft treten, damit einmal den mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Behörden eine angemessene Anlaufzeit verbleibt und damit zum anderen Ausländerinnen noch eine Bedenkfrist haben, ob sie von ihrem bisherigen Rechtsanspruch noch Gebrauch machen wollen.

Mit der Vorlage war der Innenausschu befat. Er hält die gefundene Lösung für einen tragbaren Kompromi, um den verschiedenen Anliegen, nämlich den rechtspolitischen sowie sicherheitsrechtlichen Belangen einerseits und dem Gedanken der Familieneinheit sowie dem Gleichheitsgrundsatz andererseits Rechnung zu tragen. Der Innenausschu empfiehlt lediglich noch, über die vom Bundestag gefate Entschlieung hinaus zum Ausdruck zu bringen, daß ein angemessener Teil der für das Einleben in Deutschland im allgemeinen für erforderlich gehaltenen Zeitspanne von fünf Jahren nach der Eheschließung liegen muß.

(B) fate Entschlieung hinaus zum Ausdruck zu bringen, daß ein angemessener Teil der für das Einleben in Deutschland im allgemeinen für erforderlich gehaltenen Zeitspanne von fünf Jahren nach der Eheschließung liegen muß.

Das Gesetz sieht die Zustimmung des Bundesrates nicht vor. Es ist in Übereinstimmung mit der ständigen Praxis des Hohen Hauses jedoch zustimmungsbedürftig, da es ein Gesetz aufhebt, welches mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist. Dies hat der Innenausschu bei seiner Empfehlung berücksichtigt.

Ich darf Sie deshalb abschließend bitten, den in der Bundesratsdrucksache 392/1/69 enthaltenen Vorschlägen des Innenausschusses insgesamt zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festzustellen** und dem Gesetz im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmt. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Jetzt ist noch über die vom federführenden Ausschuß für Innere Angelegenheiten in der Drucksache 392/1/69 vorgeschlagene Entschlieung abzustimmen. Wer dieser Entschlieung zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach haben wir diese **Entschlieung angenommen**.

Punkt 61 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (Drucksache 426/69).

Der federführende Wirtschaftsausschu empfiehlt, **festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**, und im übrigen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich höre keine Einwendungen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 62 der Tagesordnung:

Gesetz über den Vertrieb ausländischer Investmentanteile, über die Besteuerung ihrer Erträge sowie zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (Drucksache 415/69).

Das ist ebenfalls ein wichtiges Gesetz zum Schutz des Sparerers.

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der übereinstimmenden Empfehlung der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. — Die Schnelligkeit unserer Beratung steht im umgekehrten Verhältnis zur Bedeutung! (D)

Punkt 63 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz) (Drucksache 382/69, zu Drucksache 382/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß das Haus bei seiner **Auffassung verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Einwendungen höre und sehe ich nicht. Dann bitte ich um das Handzeichen für Ihre Zustimmung.

(Dr. Strelitz: Enthaltung!)

— Ja, aber das ist trotzdem die Mehrheit! Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 64 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken und des Gesetzes zur Sicherung des Steinkohleneinsatzes in der Elektrizitätswirtschaft (Drucksache 411/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der übereinstimmen-

- (A) den Empfehlung der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Atomgesetzes (Drucksache 385/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses fest, daß das Haus bei seiner Auffassung verbleibt, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ich höre keine Einwendungen. Dann bitte ich um das Handzeichen für die Zustimmung. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 66 der Tagesordnung:

Gesetz über das Postwesen (PostG) (Drucksache 359/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend den übereinstimmenden Empfehlungen der Ausschüsse fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, **keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen.

Punkt 67 der Tagesordnung:

- (B) **Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften** (Drucksache 440/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 68 der Tagesordnung:

Gesetz über das Fahrlehrerwesen (Fahrlehrer-gesetz — FahrIG —) (Drucksache 369/69).

Anträge und Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich entsprechend der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Punkt 71 der Tagesordnung:

Gesetz zur Errichtung der Bundesknappschaft (Bundesknappschaft-Errichtungsgesetz — BKneG —) (Drucksache 364/69).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Ausschlußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 72 der Tagesordnung:

(C)

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Drucksache 459/69).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, erneut die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes** festzustellen und dementsprechend dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkte 73, 74 und 75 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (Drucksache 405/69, zu Drucksache 405/69).

Gesetz zur Änderung des Kündigungsrechtes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Erstes Arbeitsrechtsbereinigungsgesetz) (Drucksache 410/69, zu Drucksache 410/69).

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (Drucksache 438/69).

Die Ausschüsse empfehlen, diesen drei Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Wird diesen Empfehlungen widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 76 der Tagesordnung:

(D)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (Drucksache 367/69).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich schreite zur Abstimmung. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 77 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes (Drucksache 418/69).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen**, daß das Gesetz seiner **Zustimmung bedarf**.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer diesem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**. — Für den Verbraucher ist uns nichts gut genug.

Punkt 78 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (Drucksache 357/69, zu Drucksache 357/69).

(A) Der federführende Ausschuß für Flüchtlingsfragen und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Die Ausschüsse empfehlen ferner, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Wer so verfahren will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen.**

Punkt 79 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Häflingshilfegesetzes (4. HHAndG) (Drucksache 356/69).

Der Ausschuß für Flüchtlingsfragen empfiehlt dem Bundesrat, **festzustellen, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.**

Der Ausschuß empfiehlt ferner, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen.**

Punkte 80, 82 und 83 der Tagesordnung:

Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Drucksache 451/69).

Pflanzenschutz-Kostengesetz (Drucksache 412/69).

Sechstes Gesetz zur Änderung des Mühlengesetzes (Drucksache 384/69).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen vorgeschlagen, diesen Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Ich bitte um das Handzeichen, wenn Sie diesem Vorschlag folgen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen.**

(B)

Punkt 81 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Drucksache 368/69).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang die **Auffassung** vertreten, **daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf.** Ich kann wohl davon ausgehen, daß Sie auch heute noch dieser Auffassung sind. — Ich höre keinen Widerspruch.

Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen.** Einwendungen werden nicht erhoben? — Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 95 der Tagesordnung:

Erste Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Schlachtvieh (Drucksache 311/69).

Vom Agrarausschuß wird Ihnen empfohlen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe** der sich aus Drucksache 311/1/69 ergebenden **Änderungen** **zuzustimmen.** Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die Änderungen insgesamt abstimmen.

(Zurufe: Getrennte Abstimmung!)

— Sie verlangen getrennte Abstimmung.

(C)

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Ziff. 3! — Mehrheit!

Ziff. 4! — Mehrheit!

Dann ist so **beschlossen.**

Punkt 108 der Tagesordnung:

Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 543/69 (DVO) (EWG) Nr. 543/69 (Drucksache 320/69).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 320/1/69 zur Hand zu nehmen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziff. 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit!

Ziff. 3 gemeinsam mit Ziff. 5 a wegen des Sachzusammenhangs! — Mehrheit!

Ziff. 4 a! — Mehrheit!

Ziff. 4 b! — Mehrheit!

Ziff. 5 a ist bereits erledigt.

Ziff. 5 b! — Mehrheit!

Danach hat der Bundesrat **beschlossen,** der Verordnung **nach Maßgabe** der soeben angenommenen **Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen.**

Punkt 111 der Tagesordnung:

Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Investitionen in der Industrie und im Bergbau (Drucksache 246/69).

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 246/1/69 zur Hand zu nehmen. Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen für die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Änderung. — Das ist die Mehrheit.

(Widerspruch.)

— Ich bitte, die Abstimmung noch einmal zu wiederholen. Ich rufe Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Dann hat der Bundesrat der Verordnung unverändert **zugestimmt.**

Punkt 116 der Tagesordnung:

Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes (Drucksache 433/69).

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 433/1/69. Außerdem liegt ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 433/2/69 vor.

Ich lasse zunächst über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 433/2/69 abstimmen. Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich frage nunmehr, wer der Verordnung im übrigen zustimmt. — Das ist auch die Mehrheit.

(A) Der Bundesrat hat damit beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderung zuzustimmen.

Nunmehr ist noch über die vom Wirtschaftsausschuß unter II der Drucksache 433/1/69 vorgeschlagenen Entschliefungen abzustimmen. Ich lasse getrennt abstimmen.

Ziff. 1! — Mehrheit!

Ziff. 2! — Mehrheit!

Die Entschliefungen sind somit angenommen.

Punkt 118 der Tagesordnung:

- a) Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln für den Verkehr außerhalb der Apotheken (Drucksache 280/69).
- b) Verordnung über den Ausschluß von Arzneimitteln vom Verkehr außerhalb der Apotheken (Drucksache 281/69).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt dem Bundesrat, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in den Drucksachen 280/1/69 und 281/1/69 genannten Änderungen zuzustimmen.

(Dr. Posser: Herr Präsident, wir bitten um getrennte Abstimmung über Ziff. 1 a und Ziff. 1 b!)

— Jawohl, sobald wir in die Abstimmung eintreten.

(B) Wird das Wort gewünscht? — Frau Minister Strobel, bitte sehr!

Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich trotz der vollen Tagesordnung dazu etwas sage. Es handelt sich bei diesen beiden Verordnungen um Vorlagen, die seit vielen Jahren im Widerstreit der Meinungen sind und die immerhin von großer Bedeutung sind. Ich möchte dazu sagen, daß Deutschland zu den europäischen Ländern gehört, die bereits verhältnismäßig früh, nämlich schon im 13. Jahrhundert, behördliche Vorschriften für das Führen von Apotheken erlassen haben. Gleichzeitig und darauf kommt es mir an — ist hier zu sagen, daß Deutschland zu den Ländern gehört, die schon immer den Verkauf von Arzneimitteln in einem bestimmten Umfang auch in anderen Geschäften als in Apotheken erlaubten. Dieses Prinzip ist seither gewahrt worden. Auch das Arzneimittelgesetz von 1961 hat in dem Abschnitt über die Abgabe von Arzneimitteln ausdrücklich bestimmt, daß die Abgabe von Arzneimitteln auch außerhalb der Apotheken zugelassen ist, soweit diese Arzneimittel im Gesetz selbst oder durch eine Verordnung als zum freien Handelsverkehr zugelassen bezeichnet werden.

Im Gesetz selbst hat der Gesetzgeber fünf Gruppen von Arzneimitteln zum Verkehr außerhalb der Apotheken zugelassen. Er hat außerdem die Voraussetzungen festgelegt, nach welchen durch Rechtsverordnungen sonstige Arzneimittel zum freien Verkehr zugelassen sind.

Der Bundesgesundheitsrat hat bereits im Jahre 1957 ein erstes Votum und im Jahre 1966 ein zweites Votum zu dieser Frage abgegeben, und doch ist es erst jetzt zu einer Vorlage der Verordnung im Bundesrat gekommen. Es ist selbstverständlich und vom Gesetzgeber in seinen Ermächtigungen auch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß die Überlegungen über die Freigabe von Arzneimitteln zum Verkehr außerhalb der Apotheken stets davon ausgehen müssen, daß durch die Regelung keine gesundheitliche Gefährdung eintreten darf. So ist z. B. im Gesetz bestimmt, daß Arzneimittel, deren Anwendung ohne Überwachung durch den Arzt bedenklich sein könnte, und Arzneimittel, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Wirkung die Prüfung, Aufbewahrung und Abgabe durch eine Apotheke erfordern, nicht zum freien Verkehr zugelassen werden dürfen.

Andererseits wollte der Gesetzgeber aber auch wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet wissen. Der Bundesrat hat bei der Verabschiedung des Gesetzes in einer Entschliefung zum Ausdruck gebracht, daß er mit der Fassung dieser Paragraphen die Rechtsgrundlage dafür schaffen wolle, daß das zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende wirtschaftliche Gleichgewicht zwischen Apotheken einerseits und dem sonstigen Einzelhandel andererseits gewahrt bleibt. Es war damals die Entschliefung des Bundestages, die es nicht gerade erleichtert hat, hier zu entsprechenden Regelungen zu kommen.

Die beiden Verordnungsentwürfe nach den §§ 30 und 32 des Arzneimittelgesetzes sind im Gesundheitsministerium nach jahrelangen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen und Berufsverbänden sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Bundesgesundheitsrates formuliert worden. Der nach § 33 des Arzneimittelgesetzes vorgesehene Beirat hat in insgesamt sieben Sitzungstagen über die vorgelegten Entwürfe beraten. Die nun hier vorliegenden Entwürfe des Gesundheitsministeriums sind weitgehend den im Beirat gefundenen, zum Teil unter recht schwierigen Umständen zustande gekommenen Kompromissen gefolgt.

Soweit im Beirat für einzelne Stoffe oder Zubereitungen die Frage einer möglichen gesundheitlichen Gefährdung entstand, wurde vor allem die Auffassung der medizinischen und insbesondere der pharmakologischen Sachverständigen des Beirats berücksichtigt. In einigen Fällen wurden darüber hinaus noch zusätzliche Sachverständige um ihre Stellungnahme gebeten.

Die so mit einem ganz besonderen Arbeitsaufwand erstellten Entwürfe haben im Gesundheitsausschuß des Bundesrates dennoch eine große Anzahl von Änderungsvorschlägen hervorgerufen. Ein großer Teil dieser Änderungsvorschläge ist redaktioneller Natur und geeignet, verschiedene in den Anlagen bezeichnete Arzneimittel genauer zu beschreiben.

Zu drei Änderungsvorschlägen möchte ich mich aber kurz äußern, Herr Präsident, und zwar zunächst zum

(A) Änderungsvorschlag in Ziff. 1 Buchstabe a. Ich bin der Meinung, daß die Einschränkung in Abs. 1 Nr. 2 des § 2 der Verordnung nach § 30 des Arzneimittelgesetzes, wonach die freigegebenen **Abführmittel** „als Pasten, Früchtewürfel oder Latwergen“ zum freien Verkehr zugelassen werden sollen, nicht mit gesundheitlichen Gesichtspunkten begründet werden kann. Es handelt sich also um eine Einschränkung, die der Bundesratsausschuß gegenüber den Vorschlägen des Gesundheitsministeriums gemacht hat.

Zu Ziff. 14 möchte ich sagen, daß auch die Streichung der Position Natriumhydrogencarbonat, auch **doppelt kohlen-saures Natron** genannt — als solches ist es uns eher bekannt —, aus gesundheitlichen Gründen nicht zwingend geboten sein kann. Doppelt kohlen-saures Natron ist eines der bekanntesten Arzneimittel und seit Jahrzehnten zum freien Verkauf zugelassen. Jetzt soll es in die Apotheke verbannt werden.

Unter Ziff. 18 wird die Position **Phenolphthalein** in der Anlage 1 a vom Gesundheitsausschuß zur Streichung vorgeschlagen. Ich bitte, es aufrechtzuerhalten. Diese Frage hatte im Beirat eine lange Diskussion hervorgerufen, und sowohl die medizinischen Sachverständigen des Beirats als auch die zusätzlich gehörten sachverständigen Pharmakologen haben mir gegenüber die Auffassung vertreten, daß eine Änderung der bestehenden Rechtslage, wonach Phenolphthalein in bestimmten Zubereitungen seit langer Zeit frei verkäuflich ist, pharmakologisch unbegründet ist.

(B) begründet ist.

Aus diesen Überlegungen bitte ich das Hohe Haus, diesen drei genannten Änderungsvorschlägen Ihres Gesundheitsausschusses nicht zu folgen, sondern die von mir vorgeschlagenen Positionen in der Freiverkäuflichkeit zu belassen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Ich danke sehr, Frau Minister, daß Sie zumindest durch Ihr persönliches Erscheinen ein tröstliches Element in diese Mammutdebatte hineingebracht haben. Wir sind natürlich alle bis ins letzte sachverständig. Das bezieht sich auch auf das volle Verständnis für die Position 13: Natriumäthylmercurithiosalicylat!

(Heiterkeit.)

Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann schreite ich zur Abstimmung über Drucksache 280/1/69. Ich rufe einzeln auf und mache gar nicht erst den Versuch, gemeinsam aufzurufen, weil es sich ja bei jeder Position um gewichtige Fragen handelt.

Wer Ziff. 1 a zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Ziff. 1 b gemeinsam mit Ziff. 9, 21, 24 sowie Ziff. 14 der Drucksache 281/1/69! — Angenommen!

Ziff. 2 gemeinsam mit Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 3 gemeinsam mit Ziff. 7 und Ziff. 11! — Angenommen!

Ziff. 4 gemeinsam mit Ziff. 6, 12, 15, 16 und 17! — (C) Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6 und 7 sind bereits erledigt.

Ziff. 8! — Angenommen!

Jetzt kommt dieses sympathische Produkt, das ich vorhin erwähnte: Ziff. 13! — Angenommen!

Ziff. 14! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 15 bis 17 sind bereits erledigt.

Ziff. 18! — Angenommen!

Ziff. 19! — Angenommen!

Ziff. 20 gemeinsam mit Ziff. 11 der Drucksache 281/1/69! — Angenommen!

Weiter in Drucksache 280/1/69: Ziff. 21 ist bereits erledigt.

Ziff. 22 gemeinsam mit Ziff. 12 der Drucksache 281/1/69! — Angenommen!

Ziff. 23 gemeinsam mit Ziff. 13 der Drucksache 281/1/69! — Angenommen!

Ziff. 24 ist bereits erledigt.

Ziff. 25! Wer der Entschließung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über **Drucksache 281/1/69**.

Ziff. 1 gemeinsam mit Ziff. 3! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 gemeinsam mit Ziff. 9! — Angenommen!

Ziff. 8! — Angenommen!

Ziff. 10! — Angenommen!

Ziff. 11 bis 14 sind bereits erledigt.

Ziff. 15, die Entschließung! — Angenommen!

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den beiden Verordnungen gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 119 der Tagesordnung:

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten (Drucksache 282/69).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 282/1/69 vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer Ziffer 1 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 1 b.

Ziff. 2 gemeinsam mit Ziff. 15! — Angenommen!

(D)

(A) Meine Herren, ich könnte jetzt die Ziffern 3 bis 6 en bloc abstimmen lassen. Wird Einzelabstimmung gewünscht? — Das ist der Fall.

Ziff. 3 a! — Angenommen!

Ziff. 3 b! — Angenommen!

Ziff. 3 c! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5! — Angenommen!

Ziff. 6! — Angenommen!

Ziff. 7 — bei Widerspruch des Kulturausschusses — Abgelehnt!

Kann ich die Ziffern 8 und 9 en bloc abstimmen lassen?

(Zustimmung.)

Wer zustimmen will, den bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 10 gemeinsam mit Ziff. 13 a und b! — Angenommen!

Ziff. 12! — Angenommen!

Ziff. 13 a und b sind bereits erledigt.

Ziff. 14! — Abgelehnt!

Ziff. 15 ist bereits erledigt.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen** zuzustimmen.

(B) Punkt 121 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Fleisch-Verordnung (Drucksache 216/69).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit der Drucksache 216/1/69 vor. Der Rechts- und der Agrarausschuß empfehlen Zustimmung; der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt Zustimmung nach Maßgabe der in der Drucksache 216/1/69 unter I verzeichneten Änderungen. Wird das Wort gewünscht? — Frau Minister Strobel, bitte.

Frau Strobel, Bundesminister für Gesundheitswesen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich will mich dazu zum Wort melden, weil hier ein Streit, oder sagen wir lieber: eine lebhafteste Diskussion darüber entbrannt ist, ob man die **Phosphate zur Wurstherstellung zulassen soll oder nicht**. Ich muß dazu etwas sagen, weil es sonst vielleicht etwas eigenartig erscheint, daß ausgerechnet das Gesundheitsministerium die Zulassung in der Verordnung vorgesehen hat, und noch dazu ein Gesundheitsminister, der sich immer sehr für die Begrenzung der Fremdstoffe eingesetzt hat. Im Grunde ist es vom Geiste der Fremdstoffregelung her wichtig, daß so wenig Fremdstoffe wie möglich zugesetzt werden.

Die Metzger schlachten in zunehmendem Maße nicht mehr selbst. Vielmehr werden die Schlachttiere vermehrt in den Erzeugergebieten geschlachtet, und das Fleisch wird zu den Metzgereien oder Fleischwarenfabriken transportiert, oder es

wird aus dem Ausland eingeführt. Bei der Brühwurstherstellung befindet es sich daher nicht mehr in schlachtwarmem Zustand.

Schlachtwarmes Fleisch enthält eine organische Phosphorsäure, die das Muskeleiweiß mobilisiert und zur Bindigkeit mit Fett und Wasser führt. Dadurch wird die „Knackigkeit“ erreicht, eine charakteristische Eigenschaft, die bei Brühwürsten besonders geschätzt wird.

Bei nicht schlachtwarmem Fleisch ist die organische Phosphorsäure abgebaut, die Bindefähigkeit eines solchen Fleisches geht zurück, und es kommt zu Fehlfabrikaten. In diesen Fällen können durch Zusatz von Pyrophosphaten hinsichtlich der Bindefähigkeit wieder ähnliche Verhältnisse geschaffen werden, wie sie bei schlachtwarmem Fleisch natürlicherweise vorliegen. In der Änderungsverordnung soll die Verwendung von Pyrophosphaten unter Deklaration und unter Mengengrenzung bei festgelegtem pH-Wert zugelassen werden, um der technologischen Notwendigkeit bei der Brühwurstherstellung Rechnung zu tragen und eine bestehende Wettbewerbsverzerrung gegenüber dem Ausland zu beseitigen.

Gesundheitliche Bedenken bestehen gegen die Zulassung von Pyrophosphaten in dem vorgesehenen Ausmaß nicht. Das Gesundheitsministerium hat sich für die Zulassung aus folgenden Gründen entschieden. Das Bundesgesundheitsamt hat sich für die Zulassung der Pyrophosphate ausgesprochen. Der Bundesgesundheitsrat hat in einem Votum für die Zulassung der Pyrophosphate gestimmt. Die Allgemeine Fremdstoff-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft hat in ihrer Mitteilung 3 vom November 1967 erklärt, daß die obere Grenze der Phosphataufnahme keinesfalls erreicht ist. Der Vorsitzende der Deutschen Fremdstoff-Kommission, Professor Lang, hat in einem Gutachten vom 16. Juni 1969 bestätigt, daß eine zusätzliche Phosphatzufuhr wünschenswert sei. Professor Wirths vom Max-Planck-Institut für Ernährungsphysiologie weist in dem soeben vorgelegten Ernährungsbericht der Bundesregierung darauf hin, daß die Phosphatzufuhr in den letzten Jahren abgenommen und ihr optimales Soll nicht überschritten hat. Aus dem Ernährungsbericht, der von der Deutschen Gesellschaft für Ernährung erstellt ist und heute der Öffentlichkeit übergeben wird, geht hervor, daß die Phosphatversorgung der Bevölkerung zu keinerlei Bedenken Anlaß gibt.

Der Gesundheitsausschuß des Bundesrates hat der vorgesehenen Zulassung von Phosphaten zur Brühwurstherstellung mit der Begründung widersprochen, daß über die physiologische Wirkung der Phosphate im menschlichen Körper noch wenig bekannt sei, insbesondere keine ausreichenden Unterlagen über die Phosphatbilanz der Ernährung vorliegen. Ähnliche Bedenken hat das Bundesgesundheitsamt vor geraumer Zeit in einem Gutachten geäußert, hat sich jedoch von dieser Stellungnahme inzwischen distanziert.

Aus den oben genannten gutachtlichen Stellungnahmen zur Phosphatfrage ergibt sich, daß gesund-

(A) heitliche Bedenken gegen den Zusatz von Phosphaten zu Brühwürsten nicht bestehen. Außerdem ist festzustellen, daß nach der Allgemeinen Fremdstoffverordnung für andere Lebensmittel Phosphate ohne Mengenbegrenzung und ohne Deklaration zugelassen sind, so daß es schon aus diesem Grunde weder sachlich noch rechtlich vertretbar ist, die Zulassung von Pyrophosphaten noch dazu unter Mengenbegrenzung und Deklaration zur Brühwurstherstellung abzulehnen. Ich bitte Sie deshalb, meine Damen und Herren, der vorgesehenen Ablehnung nicht zuzustimmen.

Präsident Prof. Dr. Weichmann: Als beinahe professioneller Wurstesser bin ich sichtlich beruhigt, Frau Minister!

Das Wort wird weiter nicht gewünscht. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen mit Drucksache 216/1/69 vor. Der Rechts- und der Agrarausschuß empfehlen Zustimmung, der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt Zustimmung nach Maßgabe der in der Drucksache 216/1/69 unter I verzeichneten Änderungen.

Ich schreite zur Abstimmung. Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2. Dieser Empfehlung hat der Agrarausschuß widersprochen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

(B) Erheben sich Bedenken, die Ziffern 3 bis 11 en bloc abzustimmen? — Das ist nicht der Fall. Wer den Ziffern 3 bis 11 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 124 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Dampfkesselverordnung (Drucksache 312/69).

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt in der Drucksache 312/1/69, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nicht zuzustimmen.

Nach § 30 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates wird über die Empfehlung, die Zustimmung zu verweigern, mit der Abstimmung über die Zustimmung zur Verordnung mitentschieden. Ich lasse daher jetzt über die Zustimmung zur Verordnung abstimmen.

Wer der Verordnung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Keine Zustimmung! Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nicht zuzustimmen**.

Punkt 135 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 254/69, zu Drucksache 254/69).

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (C) empfiehlt, entsprechend dem Antrag der Regierung des Landes Baden-Württemberg in zu Drucksache 254/69 zu beschließen. Ich höre keine Wortmeldungen. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, Herrn Innenminister Walter K r a u s e für den Rest der Amtszeit des verstorbenen Ministers a. D. Renner zum Mitglied des Verwaltungsrats der Deutschen Bundesbahn gemäß § 10 Abs. 2 und 8 des Bundesbahngesetzes **vorzuschlagen**.

Mögen ihn die himmlischen Heerscharen auf allen Reisen begleiten!

Punkt 143 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Durchführungsgesetzes EWG-Fette (Drucksache 467/69).

Der Agrarausschuß schlägt vor, der Bundesrat möge an seiner im ersten Durchgang festgestellten **Auffassung, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf**, festhalten und demgemäß dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zustimmen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Ich sehe keinen Widerspruch. Dann hat der Bundesrat **so beschlossen**.

Punkt 145 der Tagesordnung:

Wahl eines Mitglieds für den Rundfunkrat des „Deutschlandfunk“.

Es handelt sich um den ersten Zusatzpunkt der Tagesordnung, den wir heute noch behandeln wollten, wie wir gestern festgestellt haben. Von Berlin wird vorgeschlagen, für den in den Verwaltungsrat des „Deutschlandfunk“ gewählten Senator Grabert den Berliner Landespressechef Herrn Hanns-Peter Herz **zu wählen**. Besteht damit Einverständnis? — Es erhebt sich kein Widerspruch; es ist **so beschlossen**. (D)

Punkt 146 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates.

Das ist der letzte Punkt der Tagesordnung.

Es ist beabsichtigt, drei Beamte des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates zu befördern, und zwar sollen die Herren Regierungsdirektoren Lorenz und Dr. Ziller zu Ministerialräten und Herr Oberregierungsrat Jaspert zum Regierungsdirektor ernannt werden. Die Personalien dieser Beamten sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat diesem Vorschlag zugestimmt.

Falls sich kein Widerspruch erhebt — ich sehe keinen Widerspruch —, darf ich hierfür Ihre **Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates **feststellen**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende der Tagesordnung, und ich möchte jetzt noch einige Erklärungen abgeben.

(A) Zunächst ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, einen Dank auszusprechen, und zwar in doppelter Richtung. Ich danke den Mitarbeitern im Bundesrat in allen Büros für die aufopferungsvolle Arbeit, die sie bei der Bewältigung dieses Beratungsstoffes von mehr als 140 Gesetzen und Verordnungen vollbringen mußten. Wenn überhaupt die Angelegenheit verfahrensmäßig so abrollen konnte, wie sie hier erfolgt ist — wohl vorbereitet, wohl spezifiziert —, dann danken wir das der Arbeit dieser unserer Mitarbeiter, die hierbei nicht auf die Uhr schauen konnten und nicht auf die Uhr gesehen haben.

Ich danke aber auch in den einzelnen Länderverwaltungen den Beamten, die dort unter einem anderen Gesichtspunkt ebenfalls ein voluminöses Werk an Arbeit zu leisten hatten. Sie mußten ja hier in kritischer Weise einen Stoff aufbereiten, der mehr als biblischen Umfang hatte — ohne daß jedes Wort in diesen Vorlagen, weiß Gott, heilig war! Wir in den Kabinetten hätten überhaupt nicht zu einer Beschlußfassung kommen können, wenn nicht in so kurzer Zeit bei allem eine so gründliche Arbeit geleistet worden wäre. Ich meine, man sollte einmal hervorheben, wie sehr hier die sonst so oft gescholtene Bürokratie ein sehr flexibler und ein sehr wirksamer Helfer ist.

Meine Damen und Herren, dann aber noch ein ernsteres Wort. Wir haben soeben eine Tagesordnung erledigt, deren Fülle in der bisherigen Geschichte des Bundesrates, soweit ich übersehen kann, wirklich einmalig dasteht. Diese Tagesordnung ist gewiß der Ausdruck eines großen Fleißes und eines sicherlich auch verantwortlichen Bemühens des Deutschen Bundestages, noch vor dem Ende der Legislaturperiode die Gesetzesvorlagen zu verabschieden, die er zur Durchführung der ihm obliegenden politischen, gesellschaftspolitischen oder administrativen Aufgaben für erforderlich hält. Auf der anderen Seite besitzt aber der Bundesrat nicht minder die Aufgabe, die ihm unterbreiteten Vorlagen mit allem Ernst, mit aller Gewissenhaftigkeit und mit aller Gründlichkeit zu prüfen und über sie zu befinden.

Nach dieser Richtung hin ist folgendes zu bemerken.

Dem Bundesrat sind durch die Fristen, unter denen er zu arbeiten hat, gleichsam natürliche Kapazitätsgrenzen gesetzt. Die hier vom Bundestag jetzt dem Bundesrat zugegangenen Vorlagen haben sowohl in ihrer qualitativen wie in ihrer quantitativen Bedeutung ein Ausmaß erreicht, das diese Kapazitätsgrenzen schlicht übersteigt. Ich spreche dabei nicht nur von der physischen und psychischen Beanspruchung aller Beteiligten an der Bundesratsarbeit, obwohl man auch darüber ernsthaft nachdenken sollte. Ich spreche einfach von der Tatsache, daß eine gewissenhafte Prüfung ein bestimmtes Maß an Zeit voraussetzt, und daß dieses Gesetzgebungsorgan nicht in die Lage versetzt werden darf, daß es dieses erforderliche Maß an Zeit nicht zur Verfügung hat.

Der Bundesrat hat seine Entscheidungen zumindest zu einem großen Teil unter sehr anderen Gesichtspunkten vorzubereiten und zu prüfen als der Bundestag, und er ist eben aus diesem Grunde auch als zweites legislatives Organ geschaffen. Mit diesen anderen Gesichtspunkten meine ich weiß Gott nicht nur die Interessen der Länder, die durch die Bundesgesetzgebung speziell berührt sein mögen, sondern auch dieser Gesichtspunkt zweifellos seine legitime Bedeutung hat. Ich spreche aber hier von den sachlich-qualitativen Erwägungen auf finanzpolitischem, auf administrativem und legislativem Gebiet, die eben die Mitglieder des Bundesrates auf Grund ihrer Exekutiv-Erfahrung anzustellen in der Lage sind und die in qualitativ wertvoller Weise die Arbeit im rein parlamentarischen Raum des Bundestages durch ihren Erfahrungsreichtum ergänzen sollen.

Wir haben uns bemüht, auch bei der Prüfung des jetzigen Vorlagenpaketes unserer Pflicht zu genügen und unserer Verantwortung gerecht zu werden. Die Fülle der Änderungsanträge, ob sie nun angenommen worden sind oder nicht, zeigt, vor welchen Lücken der Gesetzgebungsarbeit wir jedenfalls nach Auffassung des Bundesrates standen. Wir waren bestrebt, bei der Vorbereitung dieser Sitzung die Flut von Vorlagen mit der beim Bundesrat üblichen Sorgfalt zu prüfen und wiederum, soweit es irgend ging, fachliche Präzisionsarbeit zu leisten. Wir haben auch versucht, die politischen Konsequenzen zu durchdenken und in unsere Beschlüsse miteinzu beziehen. Wenn es sich ergeben sollte, daß uns dies bei dem einen oder anderen Punkte nicht voll gelungen ist — wir behaupten nicht, daß es bei allen Punkten voll gelungen sei —, so würde die Schuld daran ganz bestimmt nicht dieses Haus treffen.

Ich muß aber namens des Bundesrates mit aller Eindringlichkeit darauf hinweisen, daß der Bundesrat die in diesem Abschnitt zutage getretene Methode nicht billigt und daß er die Warnung für einen künftigen Bundestag aussprechen muß, eine solche Überforderung nicht wieder eintreten zu lassen.

Meine Damen und Herren, es bleibt mir dann nur noch übrig, den weiteren Sitzungsplan bekanntzugeben. Ich berufe die nächste planmäßige Sitzung des Bundesrates ein auf Freitag, den 24. Oktober 1969, 9.30 Uhr. Falls eine außerordentliche Sitzung des Hauses zur Erledigung der aus dem Vermittlungsausschuß kommenden Gesetze erforderlich wird, werden Sie rechtzeitig verständigt werden.

Ich wünsche Ihnen allen, die Sie in den Urlaub gehen, die sicherlich wohlverdiente und kräftigende Erholung. Ich danke Ihnen sehr.

Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 11.01 Uhr)